Zeitschrift: Kultur und Politik : Zeitschrift für ökologische, soziale und wirtschaftliche

Zusammenhänge

Herausgeber: Bioforum Schweiz

Band: 4 (1949)

Heft: 1

Artikel: Staatliche und bundesgemässe Wirtschaftsgestaltung

Autor: Ernst, Edmund

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-890765

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 14.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Wirtschaftsgestaltung

EDMUND ERNST

In den Volkshochschultagen für Kultur und Politik an der Schweizerischen Bauern-Heimatschule auf dem Möschberg vom 29. und 30. Januar 1949 legte Edmund Ernst mit seinem Vortrage die religiösen, wirtschafts-wissenschaftlichen Grundlagen zur Beantwortung der Frage: «Ist die Verstaatlichung der Produktionsmittel der Weg zu einer Wirtschaft ohne Krise und das Mittel, den Menschen vor der Ausbeutung zu schützen?»

Die folgenden Zeilen geben die Grundgedanken seiner Ausführungen wieder. Im Verlaufe der gleichen Tage setzte sich Nationalrat Dr. h. c. Bernoulli aus Basel mit der Frage auseinander: «Ist die Krise unvermeidbares Schicksal?»

Und Beat Müller, Grosshöchstetten, der Leiter des Institutes für Betriebswirtschaft, hielt einen Vortrag über «Der Anteil der Landwirtschaft am schweizerischen Volkseinkommen».

Sie haben die wichtigsten Gedanken ihrer Vorträge ebenfalls für unsere «Vierteljahrsschrift für Kultur und Politik» zusammengefasst; wir lassen sie folgen.

T.

Auf drei Grundlagen entwickelte sich die Jungbauernbewegung: auf dem religiösen Erleben, im Geiste der Freiheit und in der Kraft der Solidarität, also der menschlichen Hilfsbereitschaft. Diese drei Grundlagen bilden die Fundamente des menschlichen Lebens, wie sie durch den Geist des Christentums in der Erdenmenschheit zur Entfaltung gebracht werden. Weil die Jungbauernbewegung auf diesen drei Lebenskräften basiert, liegen in ihr Kräfte verborgen, die sich in dem Masse zu lebendiger Entfaltung bringen werden, als die geistigen Fehlentwicklungen, die im Zeitalter des Materialismus Irrtum und Not über das menschliche Geschlecht bringen, sich totlaufen und in ihrer Unfruchtbarkeit erkannt werden, je mehr sich dieser Leerlauf den Zeitgenossen zur Anschauung bringt.

Eine solche Fehlentwicklung, die aus dem Materialismus des letzten Jahrhunderts sich zu mächtiger Entfaltung brachte, liegt in der Tendenz, die glaubte, durch die sogenannte «Verstaatlichung der Produktionsmittel» eine Befreiungsaktion in die Wege leiten zu können.

Wenn wir vom Gesichtspunkt der Gestaltungsformen, welche in der Jungbauernbewegung leben, jene Tendenz beleuchten, welche heutzutage nicht nur die Produktionsmittel, sondern auch die Produktionsverfahren sowohl in Industrie als auch in der Landwirtschaft mit staatlichen Vorschriften lenken will, so stehen wir in der Bauern-Heimatbewegung vor der Tatsache, dass es sich bei dieser Entwicklungstendenz zur «Verstaatlichung» der Wirtschaft nicht um eine heimatliche Angelegenheit handelt.

Schon das Wort «Staat» ist ein Fremdwort. Es kommt von dem italienischen «il stato»: der Starre. Wo der Staat einzugreifen beginnt, tut er es durch Gesetze, Vorschriften und Verfügungen, die durch ihren allgemeinen und befehlsmässigen Charakter nicht anders sein können als starr.

Aber nicht nur das Wort ist ein Fremdwort, auch die Sache der «Verstaatlichung» der Wirtschaft ist ihrem Inhalte nach etwas Fremdes, weil gerade in der Ueberwindung solcher Gesetzesstarre der freie Bund der Eidgenossen entstanden ist. Die starre und in ihrer Starrheit menschenlähmende und freiheitsbedrängende Verwaltung der Gesetze wurde von den alten Eidgenossen als eine Bevogtung empfunden, die sie mit neuen Mitteln nicht nur überwanden, sondern auch besser übertrafen, als es durch den Scheinliberalismus des 19. Jahrhunderts geschah, der sich im Interesse persönlicher Willkürhandlungen von den zunftmässigen Erstarrungen des 18. Jahrhunderts zu befreien strebte. Es fehlten diesem Scheinliberalismus die Fundamente der Religion und der Solidarität, so dass deshalb auch das Freiheitsprinzip nicht echt war und in der von diesem Scheinliberalismus erstrebten Art keine Dauerkraft erhalten konnte. Die vielfachen «Ritzungen» seiner Früchte in der Verfassung beweisen, dass der sogenannte «liberale» Staat an einem Ende steht.

Die Jungbauernbewegung geht aus von jenen Kräften und Formen der Freiheit, welche ureidgenössischen Charakter haben, von der bundesgemässen Art, die unter Freiheit nicht Willkür versteht und welche trotzdem der Erstarrung des Lebens in einer bürokra-

tischen Vogteiherrschaft nicht bedarf, weil in dem eidgenössischen Bundesgedanken etwas Besseres, Menschlicheres und auch Praktischeres lebt, als in der «Verstaatlichung» der Wirtschaft.

Mit dem «Bundesstaat» haben wir es immerhin nur zu einer Halberstarrung gebracht. Noch immer lebt der Bundesgedanke auch in der Zeit der Verstaatlichung der schweizerischen Volksgemeinschaften und Tausenden von Traditionen, Gebräuchen und Einrichtungen. Um welche entscheidenden Unterschiede es sich aber handelt in einer bundesgemässen und in einer verstaatlichten Volksgemeinschaft, das kann gerade dem religiös empfindenden Menschen anschaulich werden, wenn er den Eingang der Bundesverfassung von 1848 vergleicht mit den Eingangsworten der Bundesbriefe der alten Eidgenossenschaft.

Die Bundesverfassung beginnt mit den Worten «Im Namen des allmächtigen Gottes». Das ist der Vatergott. Die Bundesbriefe beginnen (mit einer einzigen, wohlüberlegten Ausnahme!) mit den Eingangsworten «In nomine domini», d. h. nicht, wie es oft übersetzt wird, «Im Namen Gottes»; dann müsste es heissen: «In Nomine dei». «In nomine domini» heisst: «Im Namen des Herrn». Das ist der Sohnesgott. Einzig und allein der Sempacherbrief nimmt unter den alteidgenössischen Bundesbriefen Bezug auf den allmächtigen Gott, denn der Sempacher Brief bestimmt die Kriegsordnung unter den alten Eidgenossen. Die alten Eidgenossen hatten noch ganz klare religiöse Erlebnisweisen und Vorstellungen.

Darum war es ihnen auch bekannt, dass die schweizerische Volksgemeinschaft die erste und bisher einzige Volksgemeinschaft unter allen Völkern der Erde ist, die im Geiste Christi begründet worden ist. Darum konnte auch die eidgenössische Volksgemeinschaft keine rassenmässige Gemeinschaft sein. Sie begründete eine menschliche Bruderschaft; darum auch konnte sie keine gesetzlich begründete sein. «Christus ist des Gesetzes Ende», sagt der Apostel Paulus. Darum musste sie bürokratische Vogteiherrschaften von sich weisen. Darum aber konnte sie auch keine Territorialherrschaft begründen. Sie wollte nicht «die Erde beherrschen», sondern Menschen befreien. Rudolf von Habsburg war es, der eine Territorialherrschaft anstrebte, weil er das römische Recht und dessen gesetzesmässige Herrschaftsformen in die nördlichen Gebiete Europas über die

Alpen hinweg importieren wollte. Es gelang ihm und seinen habsburgischen Nachfahren allerorten: der Sachsenspiegel der Deutschen, das «altväterische» Recht der Holländer und andere bündische Rechtsformen mussten unter der Herrschaft der Habsburger weichen und dem römischen Rechte mit seiner gesetzlichen Erstarrung Raum gewähren. Allein das Gebiet der schweizerischen Eidgenossenschaft behielt seinen Bundescharakter bis zum Jahre 1848. Damals verfiel auch die schweizerische Volksgemeinschaft wenigstens in die Halbstarre des Bundesstaates. In geistiger Beziehung heisst dies: die schweizerische Volksgemeinschaft fiel aus dem neutestamentlichen Geiste freier, religiöser Genossenschaftsbildung in den alttestamentlichen Geist gesetzlich-bürokratischer Volksbevormundung zurück. Sie wurde, wie die andern Völker, zum Gesetzgebungsstaat.

Die wirkliche Entwicklung der Erdenmenschheit müsste den umgekehrten Weg gehen, seitdem Christus zu seinen Jüngern sagen konnte: «Alles hat mir der Vater übergeben.» In den Volksgemeinschaften löst sich die vorschriftliche Form der Gesetzesherrschaft in dem Masse auf, als unter den Menschen der freie Bruderschaftswille in genossenschaftlicher Gestalt sich auszubreiten beginnt. Die alten Eidgenossen hatten mit der Begründung des Bundes der Eidgenossen ein soziales Kunstwerk geschaffen, das mit der Bundesverfassung von 1848 mehr oder weniger zu Grabe getragen wurde. Wir marschieren seit 100 Jahren in verkehrter Richtung, eben in dem Masse, als wir das Leben «verstaatlichen», verbürokratisieren und darüber den Geist des Bundes verlieren. Der heutige Schweizerbürger weiss im allgemeinen kaum, welchen geistigen Reichtum, welche sozialen Freiheitsrechte, welchen wirtschaftlichen Wohlstand er damit verloren hat. Unsere heutige Schulbildung und unsere heutige Geschichtsforschung verbirgt dem heutigen Schweizerbürger dieses einstige Wunderwerk bündischer Volksgemeinschaft. Weil die Jungbauernbewegung sowohl in geistiger als auch in sozialer Beziehung heimatlichen Charakter haben will, ist es angezeigt, mit einigen charakteristischen Bildern anzuzeigen, wo wir wirklich «zu Hause» sind, was eidgenössische Volksgemeinschaft ist, worin eine bundesgemässe Volksgemeinschaft besteht, was wir verloren haben und was wir wiedererringen können und wiederaufbauen sollten, wenn wir «in Nomine domini» wirklich demjenigen nachstreben, was Goethe in die Worte fasst:

«Was du ererbt von deinen Vätern hast, Erwirb es, um es zu besitzen!»

Wenn Geist und Ziel der Bauern-Heimatbewegung mit immer zunehmender Leuchtkraft klar erfasst und im Erleben vertieft wird, vermag sie zu einer «Erneuerung des Bundes» zu führen, indem die bundesgemässe Gestaltungsform nicht nur wiedererneuert wird auf den alteidgenössischen Gebieten der landwirtschaftlichen, handwerklichen und verkehrswirtschaftlichen Lebensbereiche, sondern auch erweitert wird in die Lebensbereiche des Kapitals, der Industrie und des Handels. Soll aber ein solches Ziel erstrebt und erreicht werden, so geschieht es nicht durch die «Verstaatlichung der Wirtschaft», sondern durch die brüderliche Tatgemeinschaft genossenschaftlicher Hilfsbereitschaft und durch die Berichtigung des Rechtes und des Richterproblems, nicht aber durch Fortführung der Gesetzesfabrikation, die schon darin anzeigt, dass sie an einem Ende angelangt ist, dass die Gesetze, die heute gemacht werden, immer mehr kautschukartigen Charakter erhalten und trotzdem oftmals nicht gehalten werden, nicht einmal von der Exekutive im Bundesstaate vom Bundesrate selbst, der sich immer öfter als über den Gesetzen stehend zu erweisen scheint, wenn er durch allerhand «Vollmachten», «Notrechterlasse», «Verwaltungsverfügungen» die bestehenden Gesetze über den Haufen wirft oder neues Recht schafft, das oftmals der verfassungsmässig verbrieften «Rechtsgleichheit» Hohn spricht. Man denke nur an all die Kontingente, Monopole, Vorrechte, die «dringlicherweise» eingeführt wurden.

Auf dem Berg Sinai empfing Mose die Gesetzestafeln. Die Verpflichtung für den Menschen lag unter solchen Verhältnissen im Gehorsam, in der heute so viel genannten Disziplin. Der Fromme des Alten Testamentes fühlte sich daher als Knecht Gottes. Wie befreiend musste es auf die Jünger Christi wirken, wenn er sie als Brüder bezeichnete. Die Gottesknechtschaft des Alten Testamentes wurde umgewandelt in die Gottesbruderschaft des Neuen Testamentes.

Dieser Untertanenzustand des Menschen war in vorchristlichen Zeiten unter allen Völkern eine allgemeine Erscheinung. Sie entsprach auch dem damaligen Entwicklungszustand des menschlichen Geschlechtes. Und weil das römische Recht aus dem Geiste vorchristlicher Erlebnisweise stammt, haben wir überall dort, wo nach dem Muster dieses Rechtes Gesetze erlassen werden, die Bürgerschaft im Untertanenverhältnis zu den Gesetzesverwaltern. Geändert hat sich nur das eine, dass heute die Bürokratenstellen nicht mehr privilegierte Monopole einiger herrschender Familien sind, sondern dass jeder, der einige Examen gemacht und vielleicht einige gute Bekannte im Verwaltungsbereich besitzt, in die «Vogteiherrschaften» eintreten kann, um sich von den oberen Instanzen beherrschen zu lassen und die unteren Instanzen selbst zu beherrschen.

Der ursprüngliche Bund der Eidgenossen kannte keinerlei Untertanenverhältnisse. Man kommt zu ganz merkwürdigen Tatsachen, wenn man sich diese Bundesgemeinschaft der alten Eidgenossenschaft vergegenwärtigt, so dass man sich heutzutage kaum vorstellen kann, dass so etwas überhaupt möglich sein könnte.

Oder kann man sich vorstellen, dass im Bunde der Eidgenossen kein Strafrecht vorhanden war? Il stato, der Starre, stützt seine Macht auf die Polizeigewalt, und er würzt jedes Gesetz mit einem mehr oder weniger grossen Rattenschwanz von «Strafbestimmungen». Kann man sich vorstellen, dass es im Bunde der Eidgenossen ursprünglich keine Steuern gab? Im Gegenteil: der Bund nahm nicht Geld von seinen Mitgliedern, sondern er gab ihnen solches, weil er keine Schulden, sondern aktives Vermögen hatte. Mit Recht schreibt daher Anton von Castelmur im Vorwort zu dem Buche, in dem die alten Bundesbriefe wiedergegeben sind: «Es ist nicht leicht zu sagen, welches die eigentlichen Grundlagen des Schweizerbundes waren». Natürlich, wer im Ungeiste des römischen Rechtes denkt, wer die gesetzliche Staatsordnung verwechselt mit der freien solidarischen Bundesordnung und wer, wie Anton von Castelmur, die Grundtatsachen der christlichen Religion nicht kennt, der kann tatsächlich nicht sagen, «welches die eigentlichen Grundlagen des Schweizerbundes waren». Denn diese Grundlagen waren dreifacher Art: christlich, freiheitlich und solidarisch, was alles in einer staatsgesetzlichen Volksgemeinschaft verloren gehen muss, weil das Gesetz durch Christus überwunden wird, weil das Gesetz keine Freiheit, sondern nur den Gehorsam kennt, weil das Gesetz keine Hilfsbereitschaft, sondern nur «Disziplin» gelten lässt — und nicht etwa nur im Auslande, sondern auch bei uns in vielen Fällen! — die Liebe verbietet. Anton von Castelmur soll uns nur als Beispiel dienen. Er ist nicht der einzige unter den Professoren unseres Landes, welche noch in ihrem Alter keinen Blick haben für die Lebensgebräuche im Reiche Christi; also blind sein müssen für all dasjenige, was im Bunde der Eidgenossen einst geschaffen worden ist. Solche Menschen können in ihrer Blindheit nicht anders, als nach Verstaatlichung rufen, weil ihnen der Sinn abgeht für dasjenige, was in den Ursprungskräften des alteidgenössischen Bundes geschichtliche Tatsache, welthistorische Wunderkraft geworden ist.

Wie ist er denn entstanden, dieser Bund der Eidgenossen? Nicht erst im Jahre 1291, sondern schon im Jahre 1246 fand sein Geburtstag statt, als der Kaiser des «heiligen römischen Reiches deutscher Nation» Friederich II. durch den ersten Freiheitsbrief den Urner Genossenschaftern die Reichsunmittelbarkeit gewährleistete, wie sie den freien Reichsstädten, den Rittern und andern «höheren» Ständen damals ausschliesslich zukam. Wie aber kam es zu diesem Freiheitsbrief?

Dr. Roman Boos hat dargestellt, wie aus einer Tatsache, die überall dort eintritt, wo die Verstaatlichung stattfindet, die Ursache entstand, dass die «Talleute» von Uri eine Entstaatlichungsaktion durch ein Opfer zum Vollzuge brachten. Es gehört ja zu den Gewohnheiten eines jeden Gesetzesstaates, dass er Schulden macht. Auch der halbstarre schweizerische Bundesstaat hat mit dem Schuldenmachen begonnen, so dass dadurch der Schweizerbürger wie jeder Untertan in andern Völkern vom freien Eidgenossen zum gesetzesuntertänigen Steuerzahler verwandelt wurde. Man streitet sich heute darum, ob die Bundesschuld 10 oder 11 oder 12 Milliarden betrage. Auf alle Fälle hat Adam Smith, der bedeutende Wirtschaftshistoriker, auch einmal eine Untersuchung darüber angestellt, wie es eigentlich mit all den Staatsschulden in der Weltgeschichte gegangen ist. Er untersuchte die Geschichte der Staatsschulden bis in die vorchristlichen Zeiten, so weit zurück, als es

überhaupt schriftliche Ueberlieferungen über die Frage der Staatsschulden gibt. Er kam dabei zu dem überraschenden Ergebnis, dass es in der ganzen Weltgeschichte noch niemals und nirgends vorgekommen sei, dass Staatsschulden ehrlich zurückbezahlt worden wären.

Unsere heutigen Bundesschulden bieten hiefür einen neuen Beleg. Denn die Gelder, die dem Bunde gegen seine Schuldverschreibungen einbezahlt worden sind, waren damals mehr wert, als sie es sein werden, wenn sie einmal zurückbezahlt werden. Gute Franken wurden einbezahlt, schlechte Franken werden ausbezahlt werden. Der Staat macht ein gutes Geschäft, wenn er das Geld schlecht werden lässt. Es ist ein altbekanntes Mittel der «Fürsten dieser Welt», ihre Schulden durch Geldverschlechterung zu erleichtern. In seinem hundertjährigen Bestehen ist der schweizerische Bundesstaat ein sehr gelehriger Schüler seiner starren Vorgänger geworden.

Nun: Friedrich II. teilte das Schicksal all dieser Staatenlenker. Er hatte Schulden. So kam er dazu, zur Erleichterung seines Schuldnerdaseins das Urnerländchen zu verpfänden. Das geschah über die Köpfe der «Talleute» von Uri hinweg, die von alledem nichts erfuhren, als es «gemacht» wurde. Als sie es später erfuhren, waren sie höchst überrascht. Sie hatten bis dahin in dem Gefühle gelebt, dass der Erdboden, den sie in ihren Genossenschaften bearbeiteten, dem göttlichen Schöpfer selbst gehöre, und dass sie lediglich in seinem Dienste und im Dienste ihrer Menschenbrüder diesen Erdboden bearbeiteten. Mit der hypothekarischen Belastung hatte für ihr Lebensgefühl der Kaiser dem lieben Gott den Boden unter den Füssen weggezogen. Als fromme Menschen beschlossen sie, durch ein Opfer dieses Land wieder freizukaufen. Daher sandten sie Boten an den Kaiser mit dem Angebot, die Hypothek aus dem genossenschaftlichen Vermögen und besonderen zusätzlichen Opfern zu lösen gegen die Versicherung, dass etwas Derartiges sich nicht wiederholen werde. Der Kaiser nahm dieses Angebot an. So wurde der erste Freiheitsbrief erkauft. Diese Freiheit wurde nicht geschenkt, sondern durch Opfer errungen. Diese Freiheit hat einen durchaus andersartigen Charakter, als jene Scheinfreiheiten der französischen Revolution. Wohl erhielt seit dieser Zeit der Mensch mit dem 20. Lebensjahr seinen «Stimmzettel», aber worüber er

abstimmen darf, das bestimmen die Staatslenker! Ganz anders jene durch Opfer errungene Freiheit im ersten eidgenössischen Freiheitsbrief. Sie gewährleistete den religiösen Charakter jener Genossenschaften und durch ihre Reichsunmittelbarkeit deren Unabhängigkeit. Zugleich ist festzuhalten, dass damit keine «totalitäre Territorialherrschaft» über das ganze Urnerland errichtet wurde. Im gleichen Urnerland hatte das Kloster Fraumünster eine Niederlassung, die nach dem römischen Rechte verwaltet wurde, und daher Untertanenverhältnisse, Hörige hatte. Die Eidgenossen hatten durch ihre neue Reichsunmittelbarkeit nunmehr das Recht, Hörige freizukaufen und in ihre Genossenschaften aufzunehmen. Es handelte sich also nicht um Territorialrecht, sondern um Menschenrecht. Durch den ersten Freiheitsbrief entstand kein Territorialkrieg. Das Fraumünster blieb an Ort und Stelle. Aber die Menschen im Untertanenverhältnis konnten durch genossenschaftliche Solidaritätsaktionen ebenso freigekauft werden, wie die Urner ihr eigenes Genossenschaftsland freigekauft hatten.

Damit waren die beiden ersten Schritte der religiösen und solidarischen Fundierung des eidgenössischen Bundes getan, die durch den dritten Schritt ergänzt wurden mit dem ersten Bundesbrief vom Jahre 1291, der das Recht der «eigenen Richter» brachte. Also nicht eine schwarz auf weiss geschriebene Verfassung, nicht Gesetze waren es, welche den Bund begründeten, sondern das Recht, durch «eigene Richter» sich von althergebrachten Gesetzen freizumachen. In jener Feudalzeit war der Ritter der Richter, der das Schwert trug. Und der Graf war gewissermassen der «Oberrichter», der allein die Befugnis hatte, über Tod und Leben Recht zu sprechen. Mit dem ersten Bundesbrief wurden die bäuerlichen Genossenschafter gewissermassen in den Grafenstand erhoben. So wie die Grafen über den Vogteien standen, so waren die Eidgenossen nunmehr die Herren über die Vogteien. Sie hatten das Recht, den römisch-rechtlichen Vogteien den «Gehorsam zu verweigern». Sie konnten von Rechts wegen «die Vögte verjagen» aus dem Lebensbereich ihrer genossenschaftlichen Angelegenheiten.

Damit ist auch wiederum angezeigt, weshalb die alten Bünde, die keine Schulden, sondern Vermögen hatten, die keine Steuern, sondern vielmehr dasjenige kannten, das man in langen Jahrhunderten noch den «Bürgernutzen» nannte, kein Strafrecht brauchten. Wer dem religiösen und solidarischen Geiste der Bünde zuwiderhandelte, verfiel dem «Bann», d. h. er wurde aus den Bünden ausgeschlossen und ging damit sowohl der Freiheitsrechte als auch der materiellen Anrechte verlustig, die ihm kraft seiner Mitgliedschaft in den Bünden zustanden. Er musste das Land nicht unbedingt verlassen, wenigstens nicht in den Anfängen, als noch andere Territorialherrschaften auf dem gleichen Gebiete lebten, wie die Bünde auch. Aber er verlor die Mitgliedschaftsrechte. Er gehörte nicht mehr dazu.

Durch die Bünde wurden dem einzelnen Freiheitsrechte verbrieft, deren er teilhaftig blieb, solange er sich ihrer würdig erwies durch sein solidarisches Verhalten, durch seine brüderliche Hilfsbereitschaft. Die Bünde schufen also nicht die Rechtsgleichheit auf einem Territorium, sondern sie errangen Freiheitsrechte für die Freiheitswürdigen, während diejenigen, die sich unwürdig erwiesen, zurück in die alten Gesetzesordnungen der ausserbündischen Rechtsgepflogenheiten verfielen.

Und endlich ein weiteres Element: In den Bünden konnte es für den Arbeitswilligen keine Armut geben, weil die Bünde Solidar-kapitalien zur Verfügung hatten in ihrem Genossenschaftsvermögen. Sie brauchten das Privateigentum nicht zu verbieten. Es war gestattet. Aber das Privateigentum konnte nicht unmenschlich werden, weil es durch die bündischen Solidarkapitalien «im Schach gehalten» wurde. Und zugleich konnte jemand, der mit seinem Privateigentum Unglück hatte, nicht dem Elend verfallen, weil er auf den Besitztümern der Genossenschaften immer Gelegenheit fand, zu arbeiten und das Leben zu fristen. Es war gewissermassen eine Altersversicherung in Realwerten vorhanden, nicht nur in geldmässigen Nominalwerten. Und die geldmässigen Nominalwerte konnten stabil erhalten werden durch die Art, wie die genossenschaftlichen Solidarkapitalien verwaltet wurden.

Diese Entwicklung ging in dem Masse verloren, als die alteidgenössische Bundesgemeinschaft der Starre verfiel. Aber immer verblieben doch noch viele solche genossenschaftliche Gemeinschaftsformen bis zum heutigen Tage am Leben. Es waren verschiedene Starrkrämpfe, die da durch die Jahrhunderte hindurch die Bünde überfielen. Wenn durch vererbte Familienherrschaften Vorrechte entstanden, die nicht «in nomine domini», sondern durch Vererbung, nicht durch Leistung, sonderlich nicht durch solidarische Leistung begründet wurden, so ergab sich eine erste Abirrung vom Geiste der Bünde. Wenn in den Zünften Vorrechte gezüchtet wurden — in diesem Falle nicht nur familiär, sondern berufsmässig —, so ergab sich eine zweite Abirrung vom Geiste der Bünde. Der Liberalismus des 19. Jahrhunderts wollte ursprünglich diesen Fehler berichtigen. Aber weil er die Berichtigung nicht im Geiste alteidgenössischer Religiosität und solidarischer Hilfsbereitschaft, sondern weitgehend im Geiste der französischen Revolution vollzog, deshalb konnte diese Berichtigung nicht vollmenschlich geraten. Zwar wurden die Vorrechte der Sippen und Zünftler beschnitten. Dafür entstanden neue Vorrechte, weil die neue Verfassung im Geiste des römischen Rechtes begründet wurde. Diese neue Verfassung stellte viele alte Uebel ab; aber nicht alle. Und sie schuf neue, weil sie die schweizerische Volksgemeinschaft entbündete und dafür verstaatlichte.

Ist die Krise unvermeidbares

Schicksal?

Dr. h. c. BERNOULL1

Was eine Wirtschaftskrise, eine allgemeine Wirtschaftskrise ist und bedeutet, das wissen wir alle. Die Produkte, die wir herstellen und zum Verkauf anbieten — Häuser, Maschinen, Kleider, Bienenhonig, Kartoffeln, Schlachtvieh — sie sollen uns neben den Gestehungskosten noch etwas abwerfen, das unsere Mühe lohnt, das uns erlaubt, dass wir uns und die Unsrigen in Ehren durchbringen.